

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Anpassung der Anlage 1 an den OPS 2021

Vom 2. Dezember 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 10 der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen, MHI-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT 03.02.2021 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 „Eingriffe an der Aorten- und Mitralklappe“ wird wie folgt geändert:
Die Angabe „OPS 2020“ wird durch die Angabe „OPS 2021“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott